

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien



Beilagen

LAD1-VD-95596/7

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
21.264/6-VIII/D/13/99	Mag. Enzinger		2197	1 3. April 1999

Betrifft
 Entwurf eines Sanitätergesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 1 3. April 1999 beschlossen, zum Entwurf eines Sanitätergesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der gegenständliche Entwurf ist gekennzeichnet von einer signifikanten Vermehrung des Aufwandes der Ausbildung und Aufschulung vor allem im Bereich der Notfallsanitäter. An der Kostensteigerung in Millionenhöhe vermag auch die Verlängerung der Übergangsfristen nichts zu ändern.

Die Praxis zeigt, dass im Falle steigender Ausbildungserfordernisse und des zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlichen Aufwandes die Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter merkbar rückgängig ist. Zur Aufrechterhaltung der im Sinne des Gemeinwohles erforderlichen Leistungen wird somit ein vermehrter Einsatz von wesentlich teureren hauptamtlichen Mitarbeitern erforderlich.

Da der gegenständliche Entwurf ein seit Jahrzehnten funktionierendes System im Bereich des Rettungswesens, gestützt auf eine große Anzahl einsatzbereiter und gut ausgebildeter Freiwilliger in ganz Österreich, gefährdet, muss er aus der Sicht der NÖ Landesregierung abgelehnt werden.



Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3
 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
 Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
 DVR: 0059986

2. Gemäß § 37 Abs. 2 sind vor Antritt zur Ausbildung zum Notfallsanitäter 500 Stunden Einsatz (entspricht ½ Jahr Tätigkeit) im Rettungs- oder Krankentransportsystem nachzuweisen. Dieser Nachweis ist jedoch von Personen, die Tätigkeiten des Sanitäters gemäß § 1 Abs. 2 Z. 3 und 5 ausüben (Soldaten im Bundesheer und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgane, Strafvollzugsbedienstete oder Angehörige eines sonstigen Wachkörpers) nicht zu erbringen. In den Erläuterungen finden sich keine Ausführungen betreffend die sachliche Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit für diese Ungleichbehandlung.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD1-VD-95596/7

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Damböck